



§ 7 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist, auch soweit die Gewährleistung auf einer Pflichtverletzung von MOBOTIX beruht, beträgt zwölf (12) Monate ab Übergabe des Produktes. Handelt es sich bei dem Rechtsgeschäft um einen Verbrauchsgüterkauf (§ 474 Abs. 1 BGB), beträgt die Gewährleistungsfrist zwei (2) Jahre ab Übergabe des Produkts (§ 476 Abs. 2 BGB).

(2) Die Produkte sind unverzüglich nach Übergabe an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn MOBOTIX nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen zehn (10) Tagen nach Übergabe der Produkte, oder ansonsten binnen zehn (10) Tagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung der Produkte ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich zugegangen ist. Auf Verlangen von MOBOTIX ist das beanstandete Produkt an den von MOBOTIX gegenüber dem Kunden mitgeteilten Ort zurück zu senden, wobei das Produkt mit einer RMA-Nummer (Rücksendenummer) zu versehen ist, die dem Kunden zuvor von MOBOTIX mitzuteilen ist. Handelt es sich um einen Gewährleistungsfall, sind die Kosten der Rücksendung von MOBOTIX zu erstatten. Entsprechend der beschränkten Gewährleistungsbestimmungen zum Zeitpunkt des Kaufs, repariert MOBOTIX ein Produkt, welches innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht (vorbehaltlich landesspezifischer Rechte). MOBOTIX behält sich das Recht vor, ein von der Gewährleistung erfasstes Produkt durch ein neues oder ein wiederaufbereitetes Produkt auszutauschen, falls eine Reparatur nicht möglich ist.

(3) Hat der Kunde ein mangelhaftes Produkt gemäß dem vertraglichen Verwendungszweck mit einem anderen Gegenstand verbunden, werden dem Kunden im Zusammenhang mit dem Ein- und/oder Ausbau des Produkts erforderliche Aufwendungen unabhängig von einem Verschulden von MOBOTIX nach den gesetzlichen Bestimmungen erstattet. Ist der Kunde



Unternehmer, so ist der vorgenannte Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Aufwendungen auf 100% des Kaufpreises des betroffenen Produktes beschränkt.

(4) Bei Sachmängeln des beanstandeten Produktes ist MOBOTIX nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern.

(5) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von MOBOTIX, kann der Kunde unter den in § 9 dieser AGB bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von MOBOTIX die Produkte bzw. einzelne Bestandteile ändert, repariert oder wartet oder diese Maßnahmen durch Dritte vornehmen lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde etwaige durch die Änderung entstehenden Mehrkosten einer Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung bereits gebrauchter Produkte erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

(8) Die Gewährleistung seitens MOBOTIX für die von MOBOTIX gelieferten Produkte besteht ausdrücklich in dem in diesem § 7 beschriebenen Umfang. Zusagen (insbesondere Garantien) des Kunden, die dieser gegenüber Dritten in Bezug auf die Produkte abgibt und die zu Gewährleistungsansprüchen der Dritten führen, die über den in diesem § 7 genannten Umfang hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MOBOTIX und sind im Übrigen zu unterlassen. Der Kunde verpflichtet sich, MOBOTIX von Ansprüchen Dritter, die diese gegenüber MOBOTIX aufgrund von durch den Kunden zugesagten und über den Umfang dieser Gewährleistung hinausgehenden Gewährleistungsansprüchen (inkl. Garantieansprüchen) geltend machen, unverzüglich freizustellen.